

Ausfüllhinweise zum „Aufnahmevordruck JF2“ für das forstliche Gutachten

Zeile 01: Hinweise zu den Jagdrevierdaten

- Bei "**Jagdrevier**"¹ sind die entsprechenden Angaben einzutragen. Ein Jagdrevier ist in einer unteren Forstbehörde bzw. in einem Forstbezirk durch eine eindeutige Nummer mit Bezeichnung identifiziert (z.B. Nr.: 505; Bezeichnung: Heumaden-West)
- In das Feld "ForstRev. Nr." ist für alle Jagdreviertypen die Nummer desjenigen Forstreviers einzutragen, in dem der überwiegende Teil des Jagdreviers liegt.
Bei "**Jagdreviertyp**" ist der entsprechende Typ gemäß der nachfolgenden Auflistung einzutragen:
 - 1 = selbstbewirtschafteter staatlicher Eigenjagdbezirk / staatliches Jagdrevier
 - 2 = verpachtetes staatliches Jagdrevier
 - 3 = gemeinschaftlicher Jagdbezirk / Jagdrevier in gemeinschaftl. Jagdbezirk
 - 4 = kommunaler Eigenjagdbezirk / Jagdrevier in kommunalem Eigenjagdbezirk
 - 5 = privater Eigenjagdbezirk / Jagdrevier in privatem Eigenjagdbezirk
- In das Feld "**Fogu- Nr.**" ist die fortlaufende Nummer aller forstlichen Gutachten der unteren Forstbehörde bzw. des Forstbezirks für den aktuellen Zeitraum einzutragen. Hier dürfen nur natürliche Zahlen (z.B.: 1, 10 oder 100) eingegeben werden; die Eingabe von Buchstaben oder Zeichen (Punkt; Komma, etc.) ist nicht zulässig.

Zeile 02: Hinweise zu Verpächter und Jagdausübungsberechtigte(r)

In die Eingabefelder bei "Verpächter" und "Jagdausübungsberechtigte(r)" ist die jeweilige Adresse (Name, Straße, PLZ Ort) einzutragen. Es ist pro Gutachten jeweils nur eine Adresseingabe möglich. Bei Pächtergemeinschaften daher bitte nur den Hauptansprechpartner eingeben (z.B. Pächtergemeinschaft Hugo Schmid, im Bannholz 3,...).

Zeile 03: Hinweise zu Jagdflächen und Ortsbezug

- **Jagdflächen:** Es ist ausreichend, die Gesamtjagdfläche und die Waldfläche jeweils in ha anzugeben. Der Waldanteil wird automatisch berechnet. Jagdreviere mit einer Waldfläche von weniger als 3,0 ha werden nicht ausgewertet.
- **Ortsbezug:** Zur räumlichen Zuordnung und GIS-technischen Auswertung muss in jedem Jagdrevier ein möglichst zentraler Punkt vermessen und als räumliche Koordinate (Nördliche Breite und Östliche Länge) im WGS84-System

¹ Hinweis: Der Begriff Jagdbogen ist für die Binnenuntergliederung von größeren Jagdbezirken zu jagdlich selbstständigen Bewirtschaftungseinheiten z.B. im Sinne von §17 Abs. 2 JWVG, in Pachtverträgen auch gebräuchlich und daher im Zusammenhang mit der Erstellung der forstlichen Gutachten mit dem Jagdrevier gleichzusetzen.

aufgenommen werden. Die Eintragung der Koordinaten im Formular erfolgt jeweils in Stunden, Minuten und Sekunden. Die Datenermittlung ist mittels GPS-Gerät möglich oder kann aus bereits bestehenden Holzpolterdaten übernommen werden.

Zeile 04: Hinweise zu verbissrelevanten Schalenwildarten

Da in bestimmten Regionen neben Rehwild auch andere Schalenwildarten vorkommen können und Verbiss durch Rehwild an Leit- bzw. Terminaltrieben nicht immer eindeutig angesprochen werden kann, dient dieser Parameter als zusätzlicher Hinweis bei der Beurteilung der Gesamt-Verbissituation im Jagdrevier.

Folgende Schalenwildarten können, wenn sie für Verbiss im Jagdrevier relevant sind, angekreuzt werden: Reh-, Rot-, Dam-, Sika-, Gams- und Muffelwild.

Zeile 05:

• Nadel- und Laubbaumarten

Grundsätzlich werden nur Baumarten mit einem Anteil von mindestens 5% am Gesamtbestand oder mit einer Verjüngungsfläche von mindestens 1 ha bewertet. Verjüngt sich eine Baumart im Jagdrevier innerhalb einer vollständig geschützten Fläche (Zaun) leicht natürlich und kommt bei vergleichbaren standörtlichen Bedingungen außerhalb der geschützten Fläche nicht vor, so ist dennoch eine Bewertung vorzunehmen, auch wenn der BA-Anteil weniger als 5% beträgt.

Folgende Eintragungen sind möglich:

◆ bei den Nadelbaumarten:

- * Fi = Fichte
- * Ta = Tanne
- * Dgl = Douglasie
- * Kie = Kiefer
- * Lä = Lärche

◆ bei den Laubbaumarten:

- * Bu = Buche
- * Ei = Eiche
- * Es = Esche
- * Ah = Ahorn
- * REi = Roteiche
- * Kir = Kirsche
- * Er = Erle
- * HBu = Hainbuche
- * WLi = Winterlinde

Unter „SNb“ und „SLb“ (= sonstige Nadel- und Laubbaumarten) sind alle sonstigen Baumarten zusammenzufassen, welche beim Ausfüllen des Erhebungsbogens nicht namentlich aufgeführt wurden.

• Baumartenanteil

Hier wird der Anteil der jeweiligen Baumart an der Waldfläche (nicht nur Verjüngungsfläche) eingetragen. Die Summe aller eingetragenen Baumartenanteile muss 100% ergeben.

- **Verjüngungsfläche**

Bezogen auf die jeweiligen Baumarten wird die Verjüngungsfläche auf ganze Hektar gerundet angegeben. Verjüngungsflächen sind dabei alle vom Äser erreichbaren Verjüngungen im Jagdrevier (Höhe bis 130cm), d.h. Naturverjüngungen und Pflanzungen. Hierzu zählen auch An- und Vorbauten, Naturverjüngungsvorräte und Naturverjüngungen unter Schirm. Gutachten ohne Verjüngungsfläche werden nicht ausgewertet.

- **Schutzmaßnahmen**

In diese Felder ist einzutragen, wieviel Verjüngungsfläche der jeweiligen Baumart mit Zaunschutz und/ oder mit Einzelschutz versehen ist. Die Verjüngungsfläche ohne Schutz errechnet sich dann automatisch aus der Differenz zur Gesamtverjüngungsfläche.

- **Verbissintensität an ungeschützten Leittrieben**

Die Verbissintensität wird für die ungeschützten Leit- (bei Laubbaumarten) bzw. Terminaltriebe (bei Nadelbaumarten), nach Baumart differenziert in drei Stufen für den Zeitraum der letzten drei Jahre beurteilt:

Stufe 1: **gering**, d.h. 0 bis 20% der Verjüngung ist verbissen,

Stufe 2: **mittel**, d.h. 21-50% der Verjüngung ist verbissen,

Stufe 3: **stark**, d.h. über 50% der Verjüngung ist verbissen.

Wuchshüllen, die aus Gründen des günstigen Anwuchserfolgs angebracht wurden, bleiben bei der Einschätzung der Verbissintensität unberücksichtigt. D.h. aus dem Vorhandensein von Wuchshüllen oder sonstigem Einzelschutz darf nicht automatisch auf einen starken Verbiss geschlossen werden. Die Einschätzung der Verbissintensität bezieht sich ausschließlich auf ungeschützte Leittriebe.

Kommt eine Baumart in der Verjüngung im Jagdrevier überhaupt nicht oder nur in einem geringen Anteil vor, verjüngt sich aber innerhalb geschützter Flächen leicht natürlich (Nachweis bspw. durch Kontrollzaun), dann ist starker Verbiss anzugeben. Beim Vergleich von geschützten und ungeschützten Flächen ist darauf zu achten, dass die Flächenpaare jeweils ähnliche Standort- und Lichtverhältnisse aufweisen. Zu den Standortverhältnissen zählen abiotische Faktoren wie Exposition und Hangneigung als auch biotische Faktoren, wie das Vorhandensein und die Zusammensetzung der Kraut- und Strauchschicht.

- **Beurteilung der Erreichung waldbaulicher Verjüngungsziele**

Da Prozentwerte zur „Verbissintensität an ungeschützten Leittrieben“ allein nur bedingt etwas über die Erreichbarkeit der gemäß den örtlichen Gegebenheiten möglichen und wünschenswerten waldbaulichen Verjüngungsziele im Jagdrevier aussagen, wird auch

eine gutachterliche Einschätzung zur Erreichbarkeit der waldbaulichen Verjüngungsziele im Zusammenhang mit Wildverbiss erhoben.

Die Beurteilung der Erreichung der waldbaulichen Verjüngungsziele für die entsprechenden Baumarten erfolgt in drei Stufen:

Stufe 1: Das Erreichen der waldbaulichen Verjüngungsziele ist ohne Schutzmaßnahmen **möglich**, d.h. es besteht keine aktuelle Gefährdung der waldbaulichen Verjüngungsziele für die betreffende Baumart im Jagdrevier durch Wildverbiss.

Stufe 2: Die Erreichung der waldbaulichen Verjüngungsziele ist **lokal nicht** oder nur mit Schutzmaßnahmen **möglich**, d.h. in Teilbereichen des Jagdreviers können die waldbaulichen Verjüngungsziele aufgrund von Wildverbiss nicht oder nur mit Schutzmaßnahmen erreicht werden.

Stufe 3: Die Erreichung der waldbaulichen Verjüngungsziele ist **flächig nicht** oder nur mit Schutzmaßnahmen **möglich**, d.h. auf der gesamten Fläche des Jagdreviers können aufgrund von Wildverbiss die waldbaulichen Verjüngungsziele nicht oder nur mit Schutzmaßnahmen erreicht werden.

Bei der Beurteilung dieses Parameters geht es ausschließlich um die Frage, ob bei der bestehenden **Verbissintensität** eine ausreichende Anzahl junger Bäume unverbissen bleibt (aus dem Äser wachsen kann), um die waldbaulichen Verjüngungsziele für die jeweilige Baumart erreichen zu können. Naturgemäß spielen neben dem Wildverbiss auch andere Faktoren wie bspw. Standort- und Lichtverhältnisse, die Verjüngungssituation, das Mischungsverhältnis und die Höhenstruktur der Baumarten für die Erreichung der Verjüngungsziele eine wesentliche Rolle. Bei der im FG zu treffenden Einschätzung zu den Auswirkungen des Wildverbisses muss dies entsprechend berücksichtigt werden. Sind für die Probleme in der Naturverjüngung primär andere Faktoren, wie z.B. Lichtmangel ausschlaggebend, ist die Wertung entsprechend zurückzunehmen. In diesem Zusammenhang können auch Weiserpflanzen und Kontrollzaunflächen entscheidende Hinweise liefern.

Die Einschätzung sollte ggf. durch nähere Erläuterungen zu den die Verjüngung begrenzenden bzw. verhindernden Faktoren oder auch durch Empfehlungen zu notwendigen Maßnahmen (z.B. Einzel- oder Zaunschutz) ergänzt werden.

Ist eine Baumart waldbaulich irrelevant (z.B. Esche in vom Eschentriebsterben gefährdeten Beständen), so wird die Verbissintensität dennoch erfasst.

Zeile 06: Hinweise zu verbissrelevanten Verjüngungsflächen

Ist die Erreichung waldbaulicher Verjüngungsziele für eine oder mehrere Baumarten aufgrund von Wildverbiss in Teilbereichen oder flächig nicht bzw. nur mit entsprechenden Schutzmaßnahmen möglich, sollen in dieser Zeile unter Benennung konkreter Waldbestände örtliche Hinweise zu Schadensschwerpunktflächen bzw. Verjüngungsflächen mit waldbaulichen Schwerpunktbereichen eingetragen werden. Die Angabe kann verbal oder kartografisch oder ggf. auf gesonderter Anlage erfolgen

(Hinweis: Die Eingabe ist in der FoGu- Anwendung auf 400 Zeichen begrenzt.)
 Wenn Karten oder gesonderte Anlagen erforderlich sind, dann Anlagen-Vermerk hierzu in Zeile 06). Für Waldbestände im Staats- und Gemeindewald können Distrikt und Abteilung benannt werden. In Privatwaldbeständen ist der Gewinn-Name sinnvoll. Zusätzliche Bemerkungen können auf gesonderter Anlage eingetragen werden, wenn beispielsweise:

- Für den anschließenden Dialogprozess Flächen mit besonderer Relevanz für die Waldverjüngung markiert werden sollen,
- Schutzmaßnahmen für nicht notwendig oder aber für nicht ausreichend erachtet werden,
- lokale Bejagungsschwerpunkte für erforderlich gehalten werden,
- wichtige Weiserpflanzen (keine Baumarten aus Zeile 05) stark verbissen sind,
- auf Verjüngungsflächen waldbaulich relevante Fegeschäden durch Rehwild vorliegen.

Die Benennung und kartografische Skizzierung konkreter Waldbestände dient neben der leichteren Wiederauffindbarkeit der Flächen (v.a. bei der nächsten Erhebung des forstlichen Gutachtens) als unentbehrliche Grundlage für den zielgerichteten Dialog zwischen Gutachter, Jagd ausübungs berechtigten und Verpächter.

Zeile 07: Notwendigkeit eines Flächenbegangs

Der Gutachter gibt durch Ankreuzen an, ob er aufgrund der Ergebnisse des forstlichen Gutachtens einen Flächenbegang mit dem Jagd ausübungs berechtigten und Verpächter für erforderlich hält. Die Durchführung eines Begangs ist immer dann mit Nachdruck anzustreben, wenn die waldbaulichen Verjüngungsziele für eine oder mehrere Baumarten aufgrund von Wildverbiss lokal oder flächig nicht erreicht werden können. Begänge sind grundsätzlich wünschenswert, da neben der Koordination jagdlicher und waldbaulicher Maßnahmen beispielsweise zukünftige Bejagungsschwerpunkte oder geplante Verjüngungsflächen besprochen werden können.

Findet ein Begang trotz Empfehlung des Gutachters nicht statt, so sind die Gründe hierfür in die Datenbank einzugeben. Ebenso ist anzugeben, wenn bereits in der Zeit vor dem Erstellen des forstlichen Gutachtens ein Waldbegang stattgefunden hat und darum auf einen weiteren Begang im Anschluss an das FoGu verzichtet wird.

Zeile 08: Empfehlung für die Abschussplanung in den kommenden 3 Jahren

Die Empfehlung zum Abschuss von Rehwild für die kommenden drei Jahre erfolgt nicht mehr in absoluten „Rehwild-Soll-Abschusszahlen“, sondern verbal in den vier Stufen:

Stufe 1: **senken**

Stufe 2: **belassen**

Stufe 3: **moderat erhöhen**

Stufe 4: **deutlich erhöhen**

Die Abschussempfehlung orientiert sich an den waldbaulichen Erfordernissen und bezieht sich auf den tatsächlichen Abschussvollzug und nicht auf die bisherige Abschussplanung.